Vorschrift ohne Mr. Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 47, Ifd. Mr. 15.

# merkblatt

für die Zulassung von Kfz. im Kriege.

(Gültig für Feld= und Ersatzheer.)

A.

#### Grundsätzliches.

Jedes Heeres-Kfz., mit Ausnahme der Pz.-Kpfwg. nuß zugelassen, d. h. mit einem amtlichen Wehrmachtkennzeichen und mit einem Kfz.-Schein versehen sein. Am Kfz. darf nur das ihm laut Kfz.-Schein zugeteilte Kennzeichen geführt werden. Das Andern oder Verdecken (Tarnen) der Kennzeichen ist verboten.

An die Truppen und Dienststellen dürfen nur ordnungsmäßig zugelassene Kfz. mit den zugehörigen Kfz.-Scheinen ausgegeben werden.

fehrs-Zulassungsbehörden im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO.) vom 13. 11. 1937 § 63 (3) sind die im nachstehenden Abschnitt B mit der Zulassung von Kfz. beauftragten Dienststellen (Zulassungsstellen) zuständig. 2 -

B.

## Zuteilung der Kennzeichen.

I. Koz. aus der Neuerzeugung:

d. Alle aus der Neuerzeugung für das Heer bestimp ten Kfz. (außer Pz. Kpfwg) sind bereits bei de Hennzeichen und Kfz. Scheinen zu versehen.

- 2. Zuständig für die Ausgabe der amtlichen Kennzeichen und für die Vorbereitung der Kfz. Scheine sind die Wehrtreis Kdos., Mil. bzw. Wehrmachtbefh., A. D. K.'s oder andere vom K. K. H. mit der Zulassung von Kfz. beauftragten Dienststellen, denen die Kfz. nach dem Verteiler des D. K. H. H. (Vorbescheid des Wa A) zugewiesen werden oder in deren Bereich die Kfz. zur Abstellung oder Verteilung an die Truppe gelangen.
- 3. Verantwortlich für das Beschriften der Nr. Schilder, Fertigstellen der Kfz. Scheine und Kfz. Briefe sowie für das Abstempeln der Kennzeichen sind die Heeresabnahnkestellen (K) bei den Firmen.

4. Gang des Verfahrens:

- a) Die Heeresabnahmestelle fordert jeweils bei der für die Ausgabe der Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die erforderkiche Anzahl von Kennzeichen und vorbereiteten Kfz. Scheine im voraus an.
- b) Die Zulassungsstelle bereitet die Kfz. Scheine vor, indem sie diese auf der ersten Seite mit der Bezeichnung der Zulassungsst lle und deren Standort, Kennzeichen. und Listen Nr. sowie Unterschrift und Dienststempel versieht.

Die so vorbereiteten Kfz. Scheine übersendet sie der anfordernden Heeresabnahmestelle. Als Kfz. Schein ist das It. StVZD. vorgeschriebene Muster zu verwenden. Abweichend vom Wortslaut des Musters »Dem, Der (usw. bis) Straße. Nr. « kann gesetzt werden z. B. »Vom stello. Gen. Kdo. III. A. (W. Kdo. III) in Berkin «.

c) Die Beeresabnahmestelle läßt die Rennzeichenschriften durch die Abnahmesirma Beschriften, Gervollständigt die Kfz. Scheine, andem sie auf der 1. Seite das Datum (Tag der Abnahme) einsetz, auf der 2. Seite die Spalten ausfüllt, auf der 3. Seite (über dem Raum für nachträgliche Eintragungen) die Auftrags-Nr. des Wa Aeinträgt und ab 1,80.41 darunter den Vermerk "Bestandsmeldung erfolgte durch Einsendung des Kfz. Briefes" aufnimmt.

In die ausgestellten Kfz. Briefe trägt die Abnahmestelle auf der Titelseite ein

- 1. den Empfänger der Kfz. (s. Abschn. B I, 2),
- 52. die Benennung des Kfz. nach der D 600 bzw. D 601\*),
- 3. das zugeteilte Kennzeichen,
- 4. die Auftrags-Mr. des Wa A und den Tag der Abnahme.

Die Kfoscheine sind bei Bahnversand der Kfz. den übrigen Kfz. Papieren beizufügen bei Abholung der Kfz. dem Übernahmeberechtigten auszuhändigen.

Die Rfz. Briefe übersendet die Abnahmestelle der Zulassungsstelle durch Einschreiben.

1

d) Die Zulassungsstelle vervollständigt an Hand der Kfz. Briefe ihre Zulassungsliste, trägt den Sersten Empfänger des Kfz. (H. Za., Dienststelle, bei Feldeinheiten die Feldwost-Nr.) auf der Titelseite des Kfz. Briefestein und sendet Kfz. Briefe möglichst noch am Tage des Einganges an das O. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere.

e) Die vorstehende Anordnung gilt hinsichtlich der in den besetzten Gebieten erzeugten und Für das Heer bestimmten Afz. sinngemäß. Verantwortlich für die Durchführung sind die mit der Abnahme bzw. Verteilung der Rfz. beauftragten Dienststellen (z. B. Zentra-Kraft für die besetzten Gebiete im Westen). An Stelle der für diese Kfz. nicht ausgestellten und dem D. K. H. deshalb nicht zur Vorlage kommenden Rfz. Briefe sind die für das Heer bestimmten und mit WHRennzeichen zugelassenen Afz. dem D. K. H. Chef H Rüst u. BdE), Same melstelle für Wehrmacht-Afz.-Papiere nach dem Muster 10ssiehe Seite 19) zu melden. In die Rfz. Scheine ist an Stelle des Vermexets "Bestandsmeldung erfolgte durch Einsendung der Rfz.=Briefe« zu setzen »zum Bestand — ohne 

Die Stempel zum Abstempeln ver Kennzeichen for dern die Abnahmestellen beim Heereswaffenamt -Amtsgruppe für Abnahme — an.

II.1. Für die Zulassung der übrigen (angekauften, Et beuteten, ausgehobenen oder von anderen Wehrmachtteilen an das Heer abgegebenen) K. sind zuständig:

P. die A. O. K.'s und Panzergruppen in ihrem Befehlsbereich,

2. die Mil. bzw. Wehrmacht-Befh. in ihrem Befehlsbereich,

3. die stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) in ihren Wehrkreis-Bereichen,

4. außerdem andere vom O. K. H. von Fall zu Fall mit der Zulassung von Kfz. beauftragte Dienststellen.

2. Von den nach BI, 2 und II, I zuständigen Zulassungsstellen sind die ihnen zugewiesenen und von ihnen ausgegebenen Kennzeichen in einer Zulassungsliste nachzuweisen. Die Zulassungsliste muß mindestens folgende Angaben enthalten:

> Kennz., Dienssest., Standort, Art, Fabrikat, Fahrg.-Nr., Tag der Zulassung, Dat. der Umschreibung bzw. d. Abgabe.

Um die mehrfache Ausgabe ein und desselben Kennzeichens zu vermeiden, sind die zugewiesenen Kennzeichen in der ersten Spalte der Julassungs-liste vorzutragen und die Ausgabe der Kennzeichen stets an Hand der Zulassungsliste vorzunehmen.

Werden von einer Zulassungsstelle mehrere Arten von Kennzeichen (z. B. WH, WL, MF) ausgegeben, wie 38. bei den Mil. bzw. Wehrm. Besh. in den besetzten Gebieten, so ist für jede Kennzeichenger eine besondere Liste zu führen.

Zulassungslisten nach obigem Muster in Buchform für je 1000 oder auch mehr Kennzeichen stellt z. B. die Fa. Hugo Hönicke, Berlin W62, Burggrafenstr. 8 — Fernsprecher 25 21 57 —, her.

- 7 -

3. Die für die Julassung zuständigen und verankwortlichen Dienststellen können mit der Durchführung des Zusassungsverfahrens ihnen unterstellte AKP, HKP, A. K. und Div. beauftragen

Die Zulassungslisten jedoch müssen in jeden Falle bei den Zulassungsstellen geführt werden, weit diesen allein Kennzeichen vom D. K. H. zugewiesen werden und sie jederzeit in der Lage sein müssen an Hand der Zulassungsliste Auskunft über aus gegebene Kennzeichen zu erteilen.

Die Zulassungslisten verbleiben in allest Fällen bei der Dienststelle, die sie angelegt und geführt hat. Das gleiche gilt für die einer Zulassungsstelle zugewiesenen Kennzeichen. Eine Abgabe oder Übertragung zugewiesener Kennzeichen an eine andere Dienststelle ist verboten.

Bei Auflösung einer. Dienststelle sind die Zulassungslisten unter der letzten Eintragung mit einer Bescheinigung daß außer den in der Zulassungsliste eingetragenen Kennzeichen keine weiteren Kennzeichen ausgegeben sind, zu versehen und dem D. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), Amtsgruppe K. Vorzulegen.

Bei Anderungen der Dienststellenbezeichnung einer Dienststelle (Zulassungsstelle) ast in der Zulassungsliste zu vermerken, ab wann die Ausgabe von Kennzeichen unter der neuen Dienststellen bezeichnung erfolgt. Dem OK. H. (Ch H Rüst u. BdE), Amtsgruppe K, ist hierüber Mitteilung zu erstatten. Art der amtlichen Kennzeichen und der Vermerke in den Kfz. Scheinen.

1. Zur Zeit haben inmerhalb der Wehrmacht folgende

WH — Wehrmacht — Heer,

WL — Wehrmacht — Luftwaffe,

WM — Wehrmacht — Kriegsmarine.

In den Besetzten Gebieten gem. H. V. Bk. 41 Teil B Nr. 80:

MG — Mil. Befh. im Gen. Gowbernement,

MF — Mil. Befh. in Frankxeich,

MB — Mil. Befh. in Belgien und Nordfrankreich,

MH — Wehrm. Befh. in den Niederlanden,

MN — Wehrm. Befte in Norwegen,

MD — Befh. der Seutschen Truppen in Dänemark,

MR — Deutsche Heeresmission Rumänien,

MS — Wehrm. Befh. Südost (Serbien, Saloniki, Aggäis, Südgriechenland).

2. Heerezeigene Kfz. werden grundsätlich mit WHRennzeichen zugelassen. Jedes Kfz. behält sein ihm erstmalig zugeteiltes Kennzeichen, solange es im Bereich des
Heeres verwendet wird. Die in das Heer eingegliederten
Teste der Waffen-14 und der Polizei führen 14-Kennzeichen.

Jede Einheit und Dienststelle hat sofort nach Empfang ines Kfz. den Kfz. Schein auf Seite 3 (wenn dort kein Platz, auf Seite 4) mit dem Eigentumsvermerk: »Ab . . . . . . . bei Feldpost-Nr. . . . . . « zu versehen.

Beim Ersatheer ist an Stelle der Feldpost-Nr. die Truppen, oder Dienststellenbezeichnung anzügeben. Der Eigentumsvermerk ist auch einzutragen wenn von der Zulassungsstelle auf Seite 1 des Kfz. Scheines eine bestimmte Truppens oder Dienststellenbezeichnung eingestragen ist. Z. B. Nachr. Ers. Abt. 3 oder Seeres Verpfl. Umt Stettin. Beim Wechsel von Kfz. hat weder die abgebende noch die empfangende Einheit die im Kfz. Schein eingetragenen Eigentumsvermerke oder Dienstellenbezeichnung auf Seite 1 zu streichen oder unkenntlich zu machen. Die empfangende Einheit hat lediglich den Eigentumsvermerk nachzutragen.

3. Beute-Kfz. können beschlagnahmt, angekauft oder erbeutet sein. Sie sind sobald als möglich mit WH. Kennzeichen zuzulassen. Im Kfz. Schein ist von der Zulassungsstelle auf Seite 3 einzutragen:

4. Ergänzungs-Afz. sind nach der Einberufung sofort mit WH-Kennzeichen zuzulassen. Im Afz.-Schein ist von der Zulassungsstelle auf Seite 3 einzutragen:

Die alten Kfz. Scheine sind mit dem Vermerk: "Erg. Kfz. am ..... zugekassen« zu versehen und dem D. K. H. (Chef H Rüste u. BdE), Sammelstelle für Wehrm. Kfz. Papiere, einzusenden.

5. Die Zulassung heereseigener Kfz. mit amtlichen zivilen Kennzeichen erfolgt nach den in den H. M. 1938 No. 390 befanntgegebenen Bestimmungen. Die Genemigung erteilt für die Dauer des Krieges das Oberstommando des Heeres, Amtsgruppe K. Mit der Durckssührung werden von Fall zu Fall die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) beauftragt. H. M. 1938 Nr. 390 (Zissex) ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

6. Unter den Begriff heereseigene Kfz. fallen Beute-Kfz. nach ihrer endgültigen Übernahme, Erg. Kfz. nach erfolgtem Ankauf und Indienststellung im Bereich des Beeres. Ermietete oder der Wehrmacht zur Benutung überlassene Kfz. sind nicht heereseigene Kfz.; sie sind mit Ihren zivilen Kennzeichen weiterzubenutzen und dürsen nicht mit Wehrmacht-Kennzeichen versehen werden. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch das D. K. H.

7. Rfz. anderer Wehrmachtteile.
a) Übernahme durch das Heer.

Er Waffen 14 an das Heer abgegeben werden, sind von den zuständigen Zulassungsstellen mit WHKennzeichen zuzulassen.

b) Abgabe an andere Wehrmachtteile, Behörden, Wirtschaft.

Bon Kfz., die an andere Wehrmachtteile, 14, Behörden oder Wirtschaft abgegeben werden, ist das WH-Kennzeichen vor der Abgabe zu entsernen. Der Kfz. Schein ist auf Seite 1 diagonal zu durchstreichen, mit dem Vermerk: »Abgegeben am .... Dienststelle, bei Feldeinheiten Feldpost. Nr.) « Unterschrift zu versehen und dem O.K. Harendeitelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere, einzusenden. Es ist verboten, an andere Wehrmachtteile, 14, Behörden oder die Wirtschaft Kfz. mit WH-Kennzeichen oder roten Probesahrtskennzeichen

Wehrmachtteile oder die 14 abgegeben werden, vom betreffenden Kraftfahrpark mit dem Kennzeichen des anderen Wehrmachtteiles versehem werden, wenn der entsprechende Kfz. Schein vorgelegt wird.

D.

## Abstempeln und Nachstempeln der amtlichen Kennzeichen.

Jedes amtliche Kennzeichen muß mit dem Zulassungs, stempel abgestempelt werden. Bedingung ist in jedem Falle das Vorhandensein des ordnungsmäßig ausgestellten Kfz. Scheines. Als Zulassungsstempel sind runde Gummistempel von 4 cm & mit der Aufschrift »Wehr, macht Heer« und dem Hoheitszeichen in der Mitte zu verwenden (siehe Muster). Zum Stempeln ist wetter

Muster des Stempels zum Abstempeln der Kfz. Kennzeichen.



Veständige rote oder schwarze Stempelfarbe zu benutzen. Vorhandene Stempel anderer Größe können aufgebraucht werden.

Zuständig sind die unter B aufgeführten und die von diesen mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragten Dienststellen. Die erforderlichen Stempel sind von den Zulassungsstellen zu beschaffen. Von diesen ist Vorsorge zu treffen, daß eine mißbräuchliche Benutung er Stempel ausgeschlossen bleibt.

E.

Kfz. Papiere und Kfz. Akten. (Behandlung, Aufbewahrung.)

1. Rfz. Briefe.

Bereich des Heeres vorhandenen Kfz. und Anhänger werden beim D. R. H. aufbewahrt. Kfz. und Anhänger briefe von Kfz. aus der Neuerzeugung sind nach Abschn. B, I zu behandeln, die der Erg. Fahrzeuge über die zuständigen WEI — Falls diese nicht bekannt — unmittels bar an das D. K.H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere, zu senden.

#### 2. Rfz. Echeine.

Die Kfz. Scheine und etwa noch vorhandene Kfz. Briefe von zum Verkauf ausgesonderten Kfz. sind mit den Aussonderungsnachweisungen an O. K. H. K/M VII zu sefundene Rfz. Scheine oder sonstige Rfz. Papiere sind dem zuständigen Truppenteil zuzustellen. Ist dieser nicht bekannt, so sind die genannten Rfz. Papiere dem O. R. H. (Chef H Küst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Rfz. Papiere, einzusenden.

Den Truppen oder Dienststellen zugestellte oder aufgefundene Kfz. Papiere sind, sofern das betreffende Kfz.
nicht zu ihrem Bestand gehört, an den zuständigen
Truppenteil — wenn dieser nicht bekannt — an das
D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle kür
Wehrmacht-Kfz. Papiere, einzusenden.

- 3. Zweitschriften für verlorene oder undrauchbar gewordene Kfz. Scheine sind unmittelbar beim D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht. Kfz. Papiere, unter Angabe von
  - a) Art des Kfz. (Pkw., Lkw., Sd. Kfz.),
  - b) Amtliches Kennzeichen,
  - c) Fabrikat (Herstellersirma),
- d) Fahrgestell. und Motor-Nr.

Die unbrauchbar gewordenen Kfz. Scheine sind Beizufügen. Das D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere, beauftragt hierauf die Zulassungsstelle, die das Kennzeichen ausgegeben hat und in der Zulassungsliste führt, mit der Ausstellung der Zweitschrift.

Kfr. Scheines bis zum Eingang der Zweitschrift tritt eine von der Einheit auszustellende Bescheinigung nach Muster 2 (siehe Seite 23) an Stelle des Kfz. Scheines.

4. Begleichefte.

Im Teik 3 (Übernahme und Prüfungsnachweis usw.) ist jeder Wechsel der Kfz. wie folgt zu vermerken:

Vom ersten Empfänger des Kfz. ist in den Spalten 1 5 einzutragen:

a) bei der Übernahmet

in Spalte de Alb (Datum der Übernahme),

"2: (bleibt frei),

3: die eigene Feldpost-Mr. bzw. Dienststelle,

4: die laut Kopfspalte vorgesehenen Eintragungen,

5: die Unterschrift (Name, Dienstgrad);

b) bei der Abgabe

in Spalte 1: Bis (Tag der Abgabe),

2: Die eigene Feldpost-Nr. bzw. Dienst-

3 und 4: (bleiben frei),

5: die Unterschrift (Mame, Dienstgrad).

Der nächste Empfänger verfährt in der gleichen Weise. Die Eintragung bei der Abgabe von Kfz. wird nicht immer möglich sein, bei der Abernahme aber in jedem

Im Teil 5 (Vermerke über technische Prüfungen) ist auch einzutragen, oh befohlene Auswechselungen, Anderungen oder Einbauten von Teilen am Kfz. erfolgt sind oder nicht. Ein Versäumen dieser Eintragung kann Fahrzeug, Insassen und Dritte gefährden.

Dritty Bu

narge Drill

· charge Dri

5. Rfz. Aften.

Feldheer.

a) Gemäß H. Dv. 75 (Best. für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand) wird beim Feldheer seine Kfz. Alte geführt. Das für jedes Kfz. in einfach Ausfertigung von der Einheit auszustellende Begleitheft wird beim Kfz. natgeführt. Die benutten (vollgeschriebenen) Fahrtnachweise sind bei der Einheit zu sammeln und möglichst am Schluß jedes Monats, spätestens aber jeden 2. Monat, an den zuständigen Ersatzuppenteil zu senden. Dort sind die Fahrtnachweise gebündelt für die Dauer eines Jahres — gerechnet vom Tage der dort eingetragenen letzen Fahrt — auszubevahren. Werkstatusträge und sonstige Belege sind nach Erledigung zu vernichten.

### Ersatherr.

b) Für das Ersatheer silt H. V. V. Bl. 1939 Teil A Nr. 118 mit nachstebender Anderung.

Beim Ersathese werden während der Dauer des Krieges Kfz. Akten und Werkstattakten nicht gestührt. Das für jedes Kfz. von der Einheit in einsacher Aussertigung auszustellende Begleithest wird beim Kfz. mitgeführt. Die Fahrtnachweise sind für jedes Kfz. gebündelt zu sammeln und 1 Jahr — gesechnet vom Tage der eingeträgenen letzten Fahrt — aufzubewahren. Werkstatt und sonstige Belege sind nach Erledigung zu vernichten.

c) Beim Wechsel von Kfz. innerhalb des Heeres (Feldund Ersatheer) und bei Abgabe von Kfz. an einen anderen Wehrmachtteil ist das Begleitheft mit dem Kfz. abzugeben. Fahrtnachweise und Begleithefte von Kfz., die nicht mehr in den Verkehr gebracht

werden (z. B. zur Verschrottung kommende, an Behörden und Wirtschaft verkaufte Kfz.), verbleiben bei der Einheit, der das Kfz. zuletzt gehörte, und sind nach 1 Jahr zu vernichten.

Die vom Feldheer an die zuständigen Ersatze Truppenteile abgegebenen Kfz. Atten sind mit Austnahme der darin etwa noch enthaltenen Urkungen (Kfz. Briefe, Anhängerbriefe, Kfz. Scheine und der noch nicht I Jahr alten Fahrtnachweise) als Altspapier zu verwerten.

Re Kraftfahrzeugbriefe, Anhängerbriefe und KK. Scheine sind dem D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, einzusenden. Auf sorgfältige Durchsicht der Akten zur Erfassung der darin enthaltenen Urkunden ist besonders zu achten.

Ziffer 4 und 5 des vorstehenden Abschn. E gilt sinngemäß auch Für Vollketten-Fahrzeuge (Pz.Kpfwg.).

F.

### Afze Bestands: und Veränderungsmeldung.

1. Alle im Bereich des Heeres vorhandenen Kfz. einschließlich Anhänger und Beiwagen werden beim D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Fz. Papiere, in einer Zentralkartei erfaßt und nachswiesen. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die nachstehend angeordnete Bestands und Veränderungs meldung von allen hierzu verpslichteten Truppen und Dienststellen gewissenhaft und unbedingt durckgeführt wird. Versäumnisse hierbei verursachen dem Reich und der Truppe Erhebliche Nachteile.

2. Nach H. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechn. Anhang, Blatt H, Mr. 2, waren von jeder Einheit und Dienststelle des Feld- und Ersatheeres die an diesem Stichtag bei ihr befindlichen Kfz. zu melden und die Kfz. Scheine mit dem Vermert: »Bestandsmeldung Stichtag 123. 1940« zu versehen. Die Meldung ist nicht von all Einheiten oder nicht vollständig dorgelegt worden.

gelassen sind (Zulassungstag ist aus der Litelseite des Kfz. Scheines ersichtlich) und deren Kfz. Scheine dem Vermerk "Zur Bestandsmeldung 1. 3. 1940 nachgemeldet am .... (Datum .....) « oder den Vermerk "Bestandsmeldung, Stichtag 1. 3. 1940 nicht enthalten, dem D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, von der Einheit, die das betressende Kfz. im Bestande nachzuweisen hat, nach dem Muster 1 (siehe Seite 19) umgehend zu melden. Der Kfz. Schein ist mit dem Vermerk Zur Bestandsmeldung nachzumelbet am ..... (Datum) ..... « zu versehen.

3. Die Kfz. Scheine von Kfz. deutscher Fertigung, die nach dem 1. 3. 1940 zugelassen wurden, haben bisher keine Vermerke über Bestandsmeldung erhalten, da diese Kfz. an Hand der Kfz. Briefe erfaßt worden sind.

Die Kfz. Scheine dieser Kfz. sind mit dem Vermerk "Zum Bestand gemeldet" zu versehen. Dieses gilt für alle bei den Truppen und Dienststellen vorhandenen Kfz., die nach dem 1.3.1940 und vor dem 1.10.1941 zuge lassen sind. Ab 1.10.1941 werden die Kfz. Scheine der von den Heeresabnahmestellen abgenommenen Kfz. n Abschn. B I, 4c und e von dort mit dem Vermerk über Bestandsmeldung versehen.

4. Kfz., die auf andere Weise, z. B. Beute, Ankauf, Beschlagnahme, in den Bereich des Heeres gelangen, sind vom ersten Empfänger dem D. K. H. (Chef H Rüst u.

BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz.-Papiere, nach dem Muster 1 (siehe Seite 19) zum Bestand zu melden. Die Kfz.-Scheine sind mit dem Vermerk »Zur Bestands-weldung am ..... « zu versehen.

5. Ab 1.11.1941 müssen alle Kfz. Scheine mit einem der befohlenen Vermerke über erfolgte Bestandsmeldung und dem Eigentumsvermerk versehen sein. Die Kfz. Scheine werden durch die Heeresstreisen daraufhin geprüft.

6. Veränderungsmelbung.

Jede im Kfz. Bestand der Truppen und Dienststellen durch Jugang oder Abgang von Kfz. And Anhängern einstretende Veränderung ist dem D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, möglichst sofort nach dem Muster I (siehe Seite 24) zu melden. Sinheiten des Feldheeres melden unmittelbar. Die Veränderungsmeldungen der Truppen und Dienststellen des Ersatheeres sind über die zuständigen Wehrkreis-Kdos. vorzulegen. Das gkeiche gilt für Einheiten des Feldheeres, die im Bereich esnes W. Kdos. untergebracht sind. Unter Einheit ist jede Einheit und Dienststelle des Feldheeres mit eigener Feldpost Nr. sowie jede Einheit (Komp., Stab, Kdo. Stab und Dienststelle des Ersatheeres) zu verstehen.

Märschen, Transporten oder Kampshandlungen sind von den betreffenden Einheiten als Abgang und von den diese Kfz. aufsindenden oder sammelnden Truppen oder Dienstitellen als Zugang nach dem gleichen Muster zu wielden.

An Stelle der Angaben über die neue bzw? bisherige Dienststelle ist ein kurzer Vermerk über die Art des Ab. ganges Szw. des Zuganges einzutragen

8. Rfz., die den Einheiten vorübergehend Zugewiesen werden — 3. B. neu aufzustellenden Einheiten oder Verbänden für Wirtschafts- und Ausbildungszwecke oder als Ersak für noch nicht vorhandene Soll-Afz. —, sind ebenfalls zu melden, sofern Belegwechsels durchgeführt wurde

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind überholt:

- 1. 5. B. Bl. 1940 Teil Bonr. 95,
- 2. Derfg. D. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 46 g Mr. 80. 2. 40 AHA/Ag K/M VII (VIIb) vom 13. 251940,
- 3. H. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 5, Nr. 2 und 3,
- 4. H. B. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechkischer Anhang, Blatt 8, Mr. 8,
- 5. H. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 13, Mr. 17, Ziff. 1 bis 6.

Diese Bestimmung wird auch als Merkblatt auf dem Vorschriftenwege an die Truppe verteilt.

> O. R. H. Rüst u. BdE), 31. 8. 41 - 46 g - AHA/Ag K/M VII (VIIc).

Un

Muster 1

Oberkommando des Heeres AHA/Ag K/M(VII K)

Benlin.

Bestandsmeldung für Kfz. (einschl. Pz.=Spähwagen und Anhänger).

> Meldung enthält Blatt Feldpost-Nr. Truppenteil bzw. Dienststelle & nicht vom Feldheer aus. zufüllen R. St. 2.\*) R. St. n.\*) \*) aller in diefer Meldung enthaltenen Einheiten R. St. N. \*) und Teileinheiten

Bei Ausfüllung der Meldung beachten!

1. Die Meldung ist mit Kopierstift und nur einseitig zu beschreiben.

3. Die Rfz. bzwo Anh. sind in folgender Reihenfolge in die Meldung aufzunehmen: Kräder, Kräder m. Bwg., Pfw., Etw., Kom., Zgkw., Schlepper, Anhänger, Pz. Spähwg. Die Kfz. sind nach Typen geordnet in das Formblatt einzutragen.

4. Zu Spalte 3a: Polen = 1, England = 2, Frankreich = 3, Morwegen = 4, Holland = 5, Belgien = 6, Luxemburg = 7, Jugoslawien=8, Griechenland=9, Libyen=10, Rußland=11. 5. Zu Spalte 5: z. B. s. Krad m. Bwg., Kfz. 12, Zgkw. 3 Text mit Typenangabe, Kfr. 15 Nachr. Kw. oder Ju. Kw. usw. . Zu Spalte 12 und B: Geländereifen sind mit G, Luka-Reifen mit L, schußsichere Reifen (Schläuche) mit S zu kennzeichnen. 7. In Spalte 4 a ist die auf allen Seiten des Rfz. Briefes links unten

vor der Nr. steckende römische Zahl einzutragen: z. B. A, Ia, II usw. 8. Bei Rfz. Anhängern ist an Stelle von WH-Kennizeichen Angabe der Fahrgestell-Mr. und des Herstellers notwendig.

2. Es dürfen nur Die numerierten Zeilen beschrieben werden.



